

Gemeinde Nümbrecht

9. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Heddinghausen gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB (Entwicklungssat- zung) und Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)

Stellungnahme aus Sicht von Naturschutz, Land- schaftspflege und Artenschutz

Stand: 12. November 2019

Auftraggeber:

Auftragnehmer: HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28 (Alte Post)
51545 Waldbröl

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Dipl.-Ing. Norbert Hellmann, Landschaftsarchitekt BDLA/AK NW
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA/AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2	DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LAND- SCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN	4
2.1	Realnutzung	4
2.2	Boden- und Wasserverhältnisse	5
2.3	Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen	6
2.3.1	Pflanzen	6
2.3.2	Fauna	8
2.4	Sonstige Schutzgüter.....	9
3	AUSWIRKUNGEN DURCH DAS PLANVORHABEN.....	9
3.1	Bereich Entwicklungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB	9
3.2	Bereich Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB.....	10
4	FAZIT	11

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Auszug aus der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung Heddinghausen.....	2
Abb. 2: 9. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Hedding- hausen gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB.....	3
Abb. 3: Fotodokumentation Bestand.....	4
Abb. 4: Fotodokumentation Bestand.....	4
Tab. 1: Bewertungskriterien für die Ermittlung der Bedeutung der Biotopfunktion von Biotoptypen.....	7
Tab. 2: Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion aufgrund der Biotopwerte.....	7
Tab. 3: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen auf dem Flurstück Nr. 216.....	8

1 PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Gemeinde Nümbrecht liegt ein Antrag auf Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Heddinghausen für das Grundstück Gemarkung Nümbrecht, Flur 49, Flurstück Nr. 53 (s. Abb. 1) vor. Das Grundstück liegt am südöstlichen Rand von Heddinghausen. Auf dem Grundstück befindet sich eine Bewegungs- und Reithalle für Pferde, die im Jahr 1987 vom Oberbergischen Kreis genehmigt wurde.

Grundstück und Halle gehören zur Immobilie des ehemaligen „Fohlenhofes“, die jetzt zum Verkauf ansteht. Die Antragsteller beabsichtigen die gesamte Immobilie zu erwerben. Die Halle auf dem Flurstück Nr. 53 (Heddinghauser Straße Nr. 64) soll zukünftig je zur Hälfte weiterhin als Reithalle und als Kühl- und Lagermöglichkeiten für die vom Antragsteller betriebene Aronia-Beeren-Plantage im Umfeld von Heddinghausen und auch als Stellfläche für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen genutzt werden.

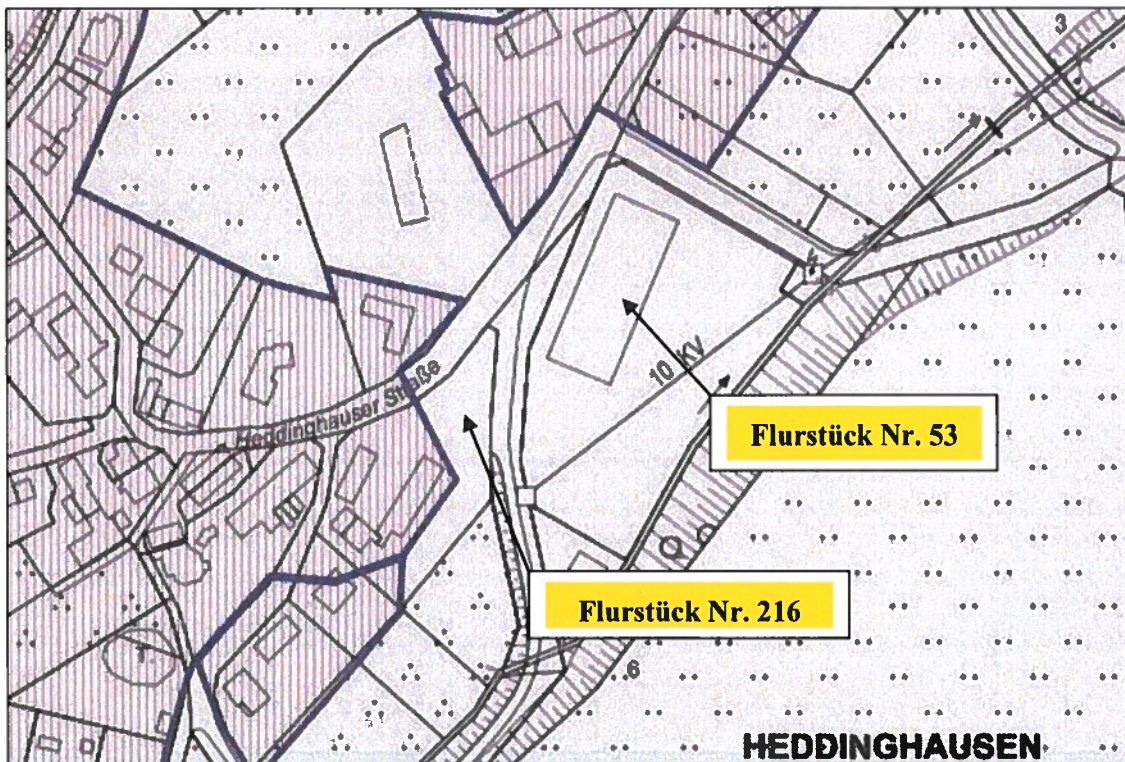


Abb. 1: Auszug aus der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung Heddinghausen
(Quelle: Gemeinde Nümbrecht)

Die Bewegungs- und Reithalle liegt zurzeit außerhalb der Grenze der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Nümbrecht ist die Halle als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Pferdezucht / Reiterhof“ ausgewiesen. Der Oberbergische Kreis hat signalisiert, dass er eine entsprechende Nutzungsänderung nicht genehmigen könne, da diese mit dem zurzeit geltenden Planungsrecht nicht vereinbar wäre. Allerdings würde die Einbeziehung der Bewegungs- und Reithalle in die bestehende Ortslagenabgrenzungssatzung von Heddinghausen die FNP-Ausweisung überlagern und die beantragte Nutzungsänderung wäre dann genehmigungsfähig. Der FNP müsste nicht geändert werden.

Die Gemeinde kann gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB durch eine sogenannte Entwicklungssatzung bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im FNP bereits als Bauflächen dargestellt sind. Dies trifft für einen Teil des Flurstücks Nr. 53 zu. Zur städtebaulich sinnvollen Abrundung der Ortslagenabgrenzung soll auch ein Teil des Flurstücks Nr. 216 an der Heddinghauser Straße (s. Abb. 1) und die „Heddinghauser Straße“ in den Satzungsbereich einbezogen werden. Diese Fläche wird bereits heute durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt und kann daher als einzelne Außenbereichsfläche gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

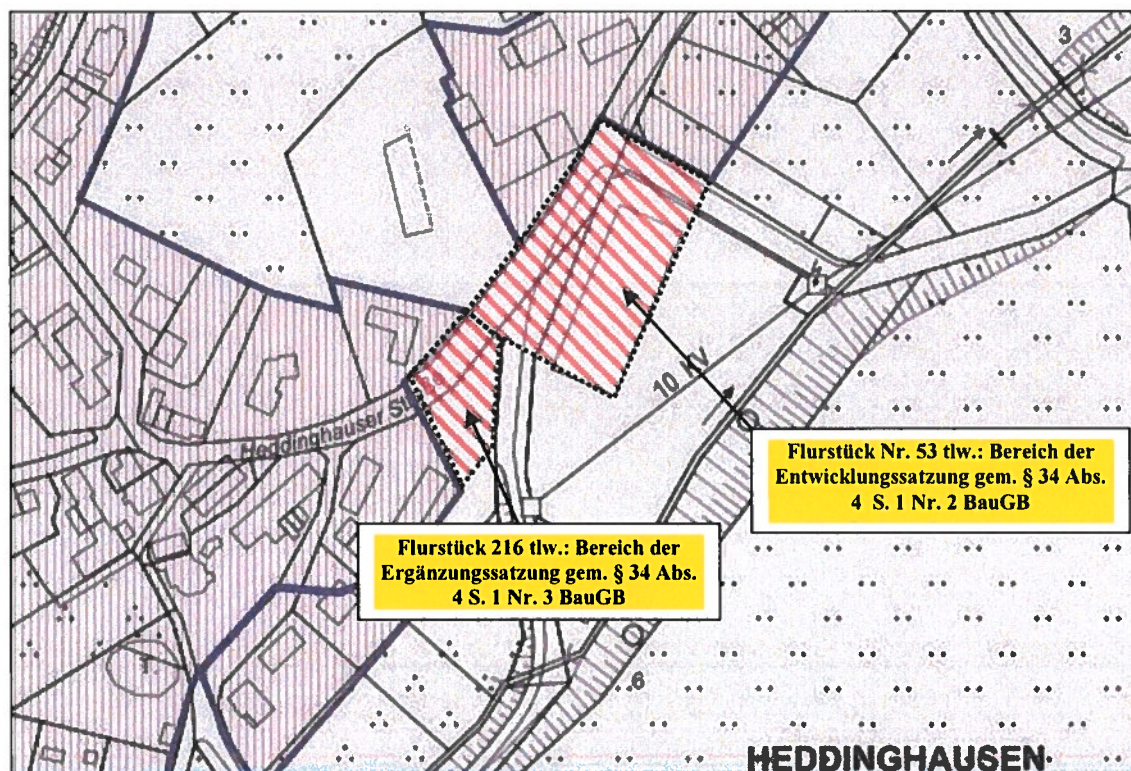


Abb. 2: 9. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Heddinghausen
(Quelle: Gemeinde Nümbrecht)

Für die Einbeziehung von Teilen des Flurstücks Nr. 216 in die Ortslagenabgrenzung ist gem. § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB und § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 13ff BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB anzuwenden. Für die Belange des Artenschutzes ist eine artenschutzrechtliche Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen.

Das Büro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im September 2019 mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen durch die Antragsteller beauftragt.

Durch die Einbeziehung von Teilen des Flurstücks Nr. 216 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Heddinghausen wird grundsätzlich eine Bebaubarkeit des Grundstücksteiles ermöglicht. Hiermit können Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein, die zu einer Beein-

trächtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktionen führen können. Auch ist nicht auszuschließen, dass durch das Planvorhaben Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot von geschützten Tierarten, Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verlust geschützter Pflanzenarten) eintreten könnten.

Die vorliegende Stellungnahme beinhaltet alle Angaben, die zur Beurteilung des möglichen Eingriffs in Natur und Landschaft und zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit erforderlich sind. Sie bilden die Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen öffentlichen und privaten Belangen gem. § 1 Abs. 7 BauGB im Rahmen des Satzungsverfahrens.

2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN

2.1 Realnutzung

Das Flurstück Nr. 216 liegt am südlichen Rand der Siedlung Heddinghausen an der „Heddinghauser Straße“ und wird als Garten mit Scherrasen und z.T. altem Baumbestand (Winterlinden) genutzt. Das Grundstück ist an der „Heddinghauser Straße“ und am Weg in Richtung Oberelben durch eine geschnittene Hainbuchenhecke eingefriedet. Im westlichen Teilbereich des Grundstücks besteht ein künstlich angelegter Teich mit befestigter Umrandung. In den Abb. 3 und 4 ist die heutige Nutzungssituation dargestellt.

Die Größe des einzubeziehenden Grundstücksteiles von Flurstück Nr. 216 beträgt ca. 580 m². Die Grundstückstiefe ist durch die Lage zwischen „Heddinghauser Straße“ und dem Wirtschaftsweg nach Oberelben stark eingeschränkt. Das Gelände fällt von der „Heddinghauser Straße“ bis zum Wirtschaftsweg um ca. 1,50 m in südöstlicher Richtung ab.



Abb.3: Blick auf den südlichen Rand des Flurstücks Nr. 216

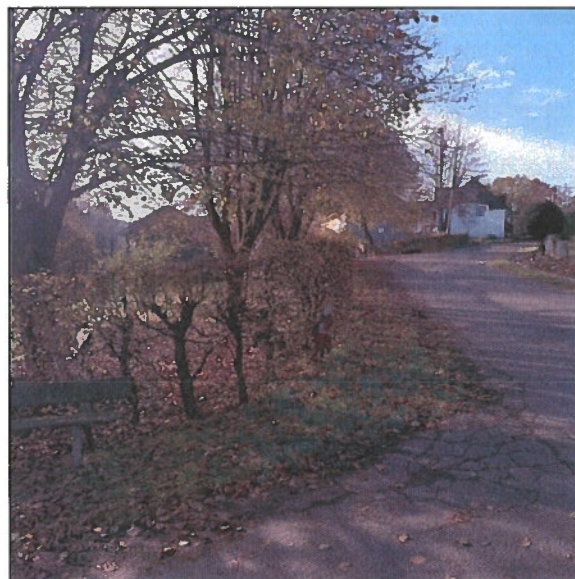


Abb. 4: Blick auf den nördlichen Rand des Flurstücks Nr. 216

Die insgesamt 5 Winterlinden mit mittlerem bis z.T. starken Baumholzalter sind entlang der nördlichen, südlichen und östlichen Grundstücksgrenze randlich verteilt. Sie ragen mit ihren Kronen z.T. in den Straßenraum hinein und sind in diesem Bereich von Heddinghausen ortsbildprägend. Die übrige Grundstücksfläche wird als Scherrasen, auf dem einige Spielgeräte stehen, sowie im westlichen Teilbereich als künstlicher Teich genutzt. Die „Heddinghauser Straße“ weist eine bituminöse Fahrbahndecke auf.

Auf dem Flurstück Nr. 53 befindet sich eine ältere Reithalle. Entlang der „Heddinghauser Straße“ stehen vor der Reithalle einige ältere Nadelhölzer (Kiefern), ältere Laubbäume, (Winterlinden) und einige Sträucher. Die Zufahrt zum Grundstück am nördlichen Rand ist versiegelt. Die Hofflächen sind ebenfalls vollständig versiegelt. Der südliche und östliche Grundstücksteil außerhalb des in den Innenbereich einzubeziehenden Grundstücksbereiches von Flurstück Nr. 53 wird als Grünland intensiv genutzt und ist sehr arten- und strukturarm.

2.2 Boden- und Wasserverhältnisse

Auf dem Grundstück Nr. 216 hat sich aus dem anstehenden schluffigen bis grusigen Lehm im Laufe der Bodenentwicklung eine teilweise erodierte Parabraunerde (Bodentyp L5110_L341) ohne Grundwasser- und Staunäseeinfluss, aber mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit (Bodenschätzungswertzahl 50-65) und hoher nutzbarer Feldkapazität entwickelt. Besondere Schutzfunktionen dieses Bodentyps gem. den Bewertungsgrundlagen des Geologischen Dienstes NRW sind:

- Ökologische Bodenfunktionen: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum,
- Regionale Besonderheiten; seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Sozioökonomische Bodenfunktionen: Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft.

Die anstehende Parabraunerde ist ein fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung der Regelungs- und Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und somit als schutzwürdig einzustufen. Auf der Grundlage der im Oberbergischen Kreis vorkommenden Bodentypen (Daten Geologischer Dienst NRW; Basis: Bodenkarte 1:50.000) wird bei der Bewertung der Böden bzw. deren Funktionen im Rahmen der Eingriffsbeurteilung durch die UNB bzw. die Untere Bodenschutzbehörde der anstehende Boden folgendermaßen eingestuft:

Kategorie I

Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; Bodentypen sind noch großflächig im Oberbergischen Kreis vorhanden:

- **Parabraunerden**, Braunerden, Rendzina-Braunerden sowie weitere Braunerden-Übergangstypen, Pseudogleye

Der hier anstehende Boden fällt somit in die Kategorie I des Bodenbewertungsverfahrens im Oberbergischen Kreis. Nach dem Fachinformationssystem „Stoffliche Bodenbelastungen“ (FIS

Stobo NRW) wird für das Grundstück derzeit keine erhöhte Belastung von umweltgefährdenden Stoffen angegeben.

Ein Oberflächengewässer ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden. Als Grundwasserleiter und für die Grundwassergewinnung hat der unterirdische Wasserkörper nur eine geringe Bedeutung. Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse und der Bodenbeschaffenheit mit fehlender Versickerungseignung von einer sehr geringen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

2.3 Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen

2.3.1 Pflanzen

Das Grundstück Nr. 216 wurde am 29.10.2019 besichtigt. Es handelt sich um einen Garten mit Scherrasenflächen und insgesamt 5 Winterlinden (*Tilia cordata*). Das Grundstück ist an der „Heddinghauser Straße“ und am Weg in Richtung Oberelben durch eine Hainbuchenhecke, die regelmäßig geschnitten wird, eingefriedet. Im westlichen Teilbereich des Grundstücks besteht ein künstlich angelegter Teich mit befestigter Umrandung ohne charakteristische Ufer- und Wasserpflanzen. Auf dem Grundstück befinden sich weiterhin einige Bodenhaufen, die mit Gräsern und z.T. eutrophen Hochstauden bewachsen sind.

Die Zuordnung und Bezeichnung der vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991) unter Berücksichtigung des Biotoptypenschlüssels des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW. Es kommen folgende Biotop- bzw. Nutzungstypen vor:

Garten mit größerem Gehölzbestand (HJ6)

Neben Scherrasenflächen, dem künstlich angelegten Teich und der Hainbuchen-Schnitthecke prägt v.a. der mittelalte bis z.T. alte Baumbestand den Garten.

Straße, vollständig versiegelt (HY1)

Die „Heddinghauser Straße“ ist mit einer bituminösen Fahrbahndecke versiegelt.

Bewertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

Grundlage der ökologischen Beurteilung und Einstufung des Biotop- und Nutzungstyps bezüglich seiner Lebensraumfunktion ist die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991). Zur Beurteilung werden sieben Bewertungskriterien herangezogen (s. Tab. 1).

Die Bewertungseinstufung der „Vollkommenheit“ wird i.d.R. im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbewertung nicht vorgenommen, weil sie nur bei Biotoptypen mit Natürlichkeits- und Gefährdungsgraden 4 oder 5 herangezogen wird. Diese Biotoptypen kommen in der Praxis der Eingriffsregelung fast nie oder nur sehr selten vor. Im eingriffsrelevanten Vorhabenbereich kommen Biotoptypen mit Natürlichkeits- oder Gefährdungsgrad ≥ 4 nicht vor. Auf die Bewertung der Vollkommenheit wird daher in diesem Fall verzichtet.

Bei FROELICH + SPORBECK (1991) sind, unterschieden in sechs Naturraumgruppen, Bewertungstabellen für nahezu alle Biotoptypen in NRW aufgeführt. Die angegebenen Wertzahlen

sind Anhaltswerte, die unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten überprüft und, wenn erforderlich, angepasst werden.

Bewertungskriterien (FROELICH + SPORBECK 1991)	
Hauptkriterien	Teilkriterien
1. Natürlichkeit (N)	
2. Wiederherstellbarkeit (W)	a. Entwicklungsdauer b. Räumliche und standörtliche Wiederherstellbarkeit b.a. abiotische Standortfaktoren b.b. Vorkommen stenöker Arten (Indikatorarten)
3. Gefährungsgrad (G)	a. Entwicklungstendenz b. Vorkommen von Arten der Roten Listen c. Empfindlichkeit gegenüber Eutrophierung
4. Maturität (M)	
5. Struktur- und Artenvielfalt (SAV)	a. Strukturvielfalt b) Artenvielfalt
6. Häufigkeit (H)	
7. Vollkommenheit (V)	a. Vollkommenheit des Artenbestandes b. Ausbildung von Synusien-Komplexen oder Zonierungen

Tab. 1: Bewertungskriterien für die Ermittlung der Bedeutung der Biotopfunktion von Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet liegt in der Naturraumgruppe 5 - Paläozoisches Bergland. Dieser naturräumlichen Einteilung liegt die regionalisierte Rote Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen (VERBÜCHELN, G. et al., 1998) zugrunde, somit können die Entwicklungstendenz und der Gefährungsgrad des betroffenen Biotoptyps für den Naturraum abgeschätzt werden. Die Ausprägung des vorhandenen Biotop- und Nutzungstyps wird vom Kartierer vor Ort erfasst. Jedem der Einzelkriterien wird eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeordnet. Die Wertzahlen der insgesamt 6 berücksichtigten Kriterien werden additiv zum ökologischen Gesamtwert (ÖWB) verknüpft. Der ÖWB kann daher maximal den Wert 30 erreichen. Je nach Höhe des ermittelten ÖWB werden insgesamt 6 Wertstufen (0-V) unterschieden. Die römischen Zahlen geben die Bedeutung der Biotopfunktion der Biotoptypen bzw. ihre Schutzwürdigkeit an.

(Wertstufe)	0	I	II	III	IV	V
Bedeutung Biotopfunktion	sehr gering bis unbed.	gering	mittel	hoch	sehr hoch	außerord. hoch
Ökologischer Gesamtwert (ÖWB)	0-6	7-12	13-18	19-23	24-28	29-30

Tab. 2: Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion aufgrund der ermittelten Biotopwerte

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Struktur- u. Artenvielfalt	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)/Wertstufe	„§ 30 Biotop“ ¹
HJ6	Garten mit z.T. altem Baumbestand	2*	3*	3*	3	3	2*	16/II	nein
HY1	Straße, versiegelt	0	0	0	0	0	0	0/0	nein

Tab. 3: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen auf dem Flurstück Nr. 216

* Erhöhung um max. 1-2 Punkte wg. besonderer Ausprägung und des Alters der Gehölze

Insbesondere der z.T. ältere Baumbestand auf dem Gartengrundstück weist eine mittlere Bedeutung für die Biotopfunktion auf. Der Verlust der Laubbäume ist in einem angestrebten Kompensationszeitraum von 25-30 Jahren aufgrund ihres heutigen Alters nicht ausgleichbar.

2.3.2 Fauna

Eine faunistische Kartierung wurde nicht durchgeführt. Die vorhandenen Laubbäume und die Hainbuchenschnitthecke wurden nach Nestern und Horsten abgesucht. Es wurden keine Nester und Horste vorgefunden. Die Bäume weisen auch keine kleinen oder größeren Baumhöhlen, Astspalten und Astritzen auf, die als Tagesverstecke und Zwischenquartiere für Fledermäuse grundsätzlich geeignet sind.

Der künstlich angelegte Teich stellt aufgrund seiner Ausformung mit steilem, befestigten Gewässerrand und der aus Holzbrettern befestigten Umrandung für Amphibien kein geeignetes Habitat dar.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV-Arten, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten zerstört werden könnten, liegen nicht vor.

2.4 Sonstige Schutzgüter

Die Schutzgüter Klima/Luft, Landschaft einschl. der landschaftsbezogenen Erholungsfunktion werden durch das Planvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Im Falle einer Bebauung des Grundstücksteiles von Flurstück 216 würde die Fällung von einzelnen Winterlinden eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes bedeuten, da die Bäume in diesem Bereich von Heddinghausen ortsbildprägend sind.

¹ Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
Hier wird angegeben, ob ein Biotoptyp dem besonderen Schutz gemäß § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW unterliegt.

3 AUSWIRKUNGEN DURCH DAS PLANVORHABEN

3.1 Bereich Entwicklungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB

Mit der geplanten Einbeziehung der Bewegungs- und Reithalle in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Heddinghausen sind auch bei einer teilweisen Umnutzung der Halle als Lager- und Kühlmöglichkeit für Aronia-Beeren und durch das Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Es sind keine baulichen Veränderungen an der bestehenden Halle geplant.

Durch die Einbeziehung von Teilen des Flurstücks Nr. 53 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Heddinghausen ist nach § 34 BauGB eine bauliche Nutzung der noch unbebauten Grundstücksteile grundsätzlich möglich. Allerdings greift hier nicht die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 13ff BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB. Für die Belange des Artenschutzes ist eine artenschutzrechtliche Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die in diesem Bereich vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten durchzuführen. Eine Besichtigung des Grundstücks fand am 29.10.2019 statt. Das Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten ist aufgrund der Standort- und Nutzungsbedingungen auf dem Flurstück Nr. 53 auszuschließen. Somit kann das Eintreten des möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (*wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*) hier ausgeschlossen werden.

Die vorhandenen Laub- und Nadelgehölze auf dem Grundstück weisen keine größeren und kleineren Nester oder ggf. sogar Horste auf. Kleinere und größere Baumhöhlen wurden nicht vorgefunden. Einige Gehölze weisen kleinere und z.T. auch größere Astspalten und Astritzen auf, die als Tagesverstecke und Zwischenquartiere für Fledermäuse grundsätzlich geeignet sind. Im Bereich der Dacheindeckung der Reithalle gibt es zahlreiche Löcher und Spalten; somit bestehen Ein- und Ausflugsmöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten, wie z.B. einige Fledermausarten, Schwalben, Mauersegler, Steinkauz. Es wurden bei der Gebäudebesichtigung allerdings keine Hinweise auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten gefunden.

Um das Eintreten der übrigen geltenden Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

- Nr. 1 (*wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*),
- Nr. 2 (*wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*) und
- Nr. 3 (*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*)

im Falle der Inanspruchnahme von Gehölzen und bei ggf. durchzuführenden An- oder Umbauten im Bereich der jetzigen Reithalle auszuschließen, müssen folgende artenschutzrechtliche

Vermeidungsmaßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt werden bzw. sind im Rahmen der Projektrealisierung zu berücksichtigen:

Maßnahme AV1: Fällzeitbeschränkung für Gehölze - Fledermäuse und Vögel

Gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind daher nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten von Fledermäusen und Brutvögeln vorzunehmen, also in der Zeit von Anfang Oktober (bei Vögeln) und Mitte November (bei Fledermäusen) bis Ende Februar. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG.

Maßnahme AV2: Schutz von Fledermäusen bei Gebäudeabriss, Gebäudeumbau und bei Anbauten an die Reithalle

Die Beseitigung der Fassaden- und Traufverkleidungen der Reithalle ist so vorzunehmen, dass keine Fledermäuse, die sich ggf. hinter der Fassaden- oder Traufverkleidung verstecken (Tagesperstecke) getötet oder verletzt werden. Bei Bedarf ist bei den Arbeiten ein Fledermaus-sachverständiger hinzuzuziehen, der bei Bedarf die Erstversorgung von evtl. gefundenen Fledermäusen übernehmen kann.

Maßnahme AV3: Umweltbaubegleitung

Kann die zeitliche Beschränkung der Fäll- und Rodungszeit von Gehölzen zwischen Mitte November und Ende Februar nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Eingriffsverursachers vor der Fällung und Rodung der Gehölze sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der beschriebenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden.

Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Bruten gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung mit zu erfassen und entsprechend zu behandeln. Werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung Vorkommen streng oder besonders geschützter Tierarten nachgewiesen, so sind die Bauarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen ist kurzfristig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der o.a. Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG auf dem Flurstück Nr. 53 auszuschließen.

3.2 Bereich Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB

Die geplante Einbeziehung des Grundstücksteiles von Flurstück Nr. 216 ermöglicht die bauliche Nutzung des heutigen Gartengrundstücks mit z.T. altem Baumbestand. Der Verlust älterer Laubbäume mit v.a. ortsbildprägenden Charakter ist aufgrund des Baumalters in einem angestrebten Kompensationszeitraum von 25-30 Jahren nicht ausgleichbar.

Nach Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer, dem Antragsteller und der Gemeinde

Nümbrecht wurde daher vereinbart, den einzubeziehenden Teil des Flurstücks Nr. 216 in der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB als „private Grünfläche“ festzusetzen. Somit ist eine z.B. wohnbauliche Nutzung des einzubeziehenden Grundstücksteiles nicht möglich.

Durch die Festlegung als private Grünfläche in der o.a. Ergänzungssatzung ergeben sich keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft, die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den Vorschriften des BauGB auszugleichen wären. Der heutige Garten mit prägendem Gehölzbestand wird erhalten. Somit ist auch das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG auszuschließen.

4 FAZIT

Mit der Einbeziehung der Bewegungs- und Reithalle auf dem Flurstück Nr. 53 in Heddinghausen gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 (Entwicklungssatzung) und eines Teiles von Flurstück Nr. 216 zur städtebaulichen Abrundung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) sind keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13ff BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB unterliegen. Der einzubeziehende Teil des Flurstücks Nr. 216 wird in der Ergänzungssatzung als „private Grünfläche“ festgesetzt. Eine Bebauung des Grundstücksteiles ist daher nicht möglich und der vorhandene Ortsbildprägende Baumbestand wird erhalten.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann für die Einbeziehung von Teilen des Grundstücks Nr. 216 in den Innenbereich ausgeschlossen werden, da aufgrund der Festsetzung in der Satzung als „private Grünfläche“ keine baulichen Maßnahmen stattfinden können.

Auf dem Flurstück Nr. 53 bleibt die Bewegungs- und Reithalle zwar im Bestand erhalten; durch die Einbeziehung in die im Zusammenhang bebaute Ortslage können zukünftig allerdings An- und Umbaumaßnahmen an der Halle erfolgen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann allerdings unter Berücksichtigung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen AV 1, AV 2 und AV 3 ausgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Reichshof, den 12. November 2019



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt BDLA/AK NW